



## AGB zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften von EWN

### 1. Einleitung und Gegenstand

<sup>1</sup> In lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (nachfolgend «LEG») können sich Endverbraucher, Betreiber von Energieerzeugungsanlagen (nachfolgend «EEA») und Betreiber von Speichern nach Art. 17d StromVG zusammenschliessen. Ziel der LEG ist es, gemeinsam lokal erzeugten erneuerbaren Strom zu nutzen und den Eigenverbrauch innerhalb der Gemeinschaft zu erhöhen. Dazu wird das öffentliche Verteilnetz verwendet.

<sup>2</sup> Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die LEG im Verteilnetzgebiet des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden (nachfolgend «EWN»). Sie sind ein verbindlicher Bestandteil

- des Vertrags zwischen den Betreibern der LEG und dem EWN (Aussenverhältnis),
- der Verträge zwischen den Teilnehmenden der LEG und dem EWN (Innenverhältnis),
- des Dienstleistungsvertrags zwischen den Betreibern der LEG und dem EWN (Dienstleistung).

Sie gelten automatisch, ohne zusätzlichen Hinweis.

<sup>3</sup> Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen gelten als wegbedungen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als anwendbar erklärt werden.

<sup>4</sup> EWN behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen treten in Kraft, sobald sie in geeigneter Form mitgeteilt wurden und ihnen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang schriftlich widersprochen wird. Erfolgt kein Widerspruch, gilt die jeweils veröffentlichte Fassung der AGB als vereinbart. Geht innerhalb der Frist ein Widerspruch ein, behalten sich die Parteien vor, das Vertragsverhältnis entsprechend anzupassen oder zu beenden. Die aktuelle Version der AGB wird von EWN auf der Webseite publiziert.

### 2. LEG-Teilnehmende

<sup>1</sup> Als Teilnehmende im Sinne dieser AGB gilt jede natürliche oder juristische Person, die mit dem EWN in einer der unter Ziff. 1 genannten Geschäftsbeziehungen steht.

<sup>2</sup> LEG-Teilnehmende, die mit einer Verbrauchsstätte, einer EEA oder einem Speicher an einer LEG teilnehmen, werden nachfolgend als «Teilnehmende» bezeichnet.

<sup>3</sup> Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch oder ein virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch kann nur, als ein einzelner Teilnehmender behandelt werden.

<sup>4</sup> Ein Teilnehmender kann sowohl Stromkonsumierender als auch Stromproduzierender (sogenannter Prosumer) sein.

### 3. LEG-Betreibende

Die oder der von den Teilnehmenden bevollmächtigte LEG-Betreibende vertritt die LEG gegenüber dem EWN. Die oder der LEG-Betreibende kann eine natürliche oder juristische Person sein und darf ihre Aufgaben im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages an Dritte übertragen.

### 4. LEG-Strom

Der innerhalb der LEG erzeugte oder gespeicherte Strom wird nachfolgend als «LEG-Strom» bezeichnet. LEG-Strom stammt aus Anlagen zur Stromerzeugung oder -speicherung, die der LEG angehören. Er kann direkt am Standort verbraucht, über das öffentliche Stromnetz an andere Teilnehmende der LEG geliefert oder – bei Überschuss – in das Verteilnetz des EWN eingespeist werden. Der in Ziff. 5.3 genannte Abschlag auf das Netznutzungsentgelt wird nur für LEG-Strom gewährt, der innerhalb der LEG verbraucht wird. Für Strommengen, die ausserhalb der LEG genutzt werden, besteht kein Anspruch auf diesen Abschlag. Grundsätzlich liegt die Verrechnung des LEG-Stroms in der Verantwortung der LEG-Betreibenden.

### 5. Gesetzliche und regulatorische Grundlagen

<sup>1</sup> Für das vorliegende Vertragsverhältnis gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des StromVG<sup>1</sup> und der StromVV<sup>2</sup>, sowie des EnG<sup>3</sup> und der EnV<sup>4</sup>. Soweit diese Verordnungen auf Branchendokumente verweisen, gelten die von den zuständigen Branchenverbänden herausgegebenen Dokumente als ergänzende Richtlinien. Gesetzliche oder regulatorische Änderungen können eine Anpassung dieser AGB nach sich ziehen.

<sup>2</sup> Die gesetzlichen Voraussetzungen einer LEG sind:

- a) Alle Teilnehmenden befinden sich innerhalb derselben politischen Gemeinde bzw. Gemeindegrenze.
- b) Alle Teilnehmenden befinden sich im gleichen Verteilnetzgebiet.
- c) Alle Teilnehmenden befinden sich auf derselben Netzebene (Nieder- oder Mittelspannungsebene) und nicht auf Spannungsebenen über 36 kV (Hoch- und Höchstspannungsebene).
- d) Eine LEG besteht aus mindestens zwei Teilnehmenden, davon mindestens ein Stromproduzierender und ein Stromkonsumierender.
- e) Die Produktionsleistung der Anlagen muss mindestens 5% der Anschlussleistung der Teilnehmenden betragen. Das EWN prüft dies bei Antragstellung.
- f) Teilnehmende dürfen nur in einer LEG gleichzeitig sein.

<sup>3</sup> Der Rabattsatz im Netznutzungsentgelt (Grundpreis, Arbeits- und Leistungstarif) erfolgt nach geltendem Recht. Für LEG-Strom wird ein Abschlag von 40 % gewährt, sofern kein Stromaustausch über eine andere Netzebene stattfindet; erfolgt ein solcher Austausch, beträgt der Abschlag 20 % für den gesamten LEG-Strom. Auf der LEG-Plattform des EWN (<https://www.ewn.ch/leg-plattform/>) sind die jeweiligen Rabattsätze ersichtlich. Die Systemdienstleistungen von Swissgrid sind nicht abschlagsberechtigt.

<sup>4</sup> Grundversorgte Teilnehmende beziehen Reststrom vom EWN. Teilnehmende mit freiem Netzzugang beziehen Reststrom vom gewählten Stromlieferanten.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stand 1. Januar 2026), SR 734.7

<sup>2</sup> Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2018 (Stand 1. Januar 2026), SR 734.71

<sup>3</sup> Energiegesetz vom 30. September 2016 (Stand 1. Januar 2026), SR. 730.0

<sup>4</sup> Energieverordnung vom 1. November 2017 (Stand 1. Januar 2026), SR. 730.01

<sup>5</sup> Überschüssiger LEG-Strom wird ins Netz des EWN eingespeist. Die Vergütung erfolgt nach den jeweils gültigen Konditionen des EWN.

## 6. Teilnahmebedingungen

<sup>1</sup> Die Teilnahme an einer LEG ist für Teilnehmende freiwillig. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Zustimmung der jeweiligen Teilnehmenden. Die Anmeldung bei EWN erfolgt über die LEG-Betreibenden.

<sup>2</sup> Alle Teilnehmenden einer LEG müssen über einen Smart Meter des EWN verfügen. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrages durch das EWN geprüft. Ist für die Erbringung der Dienstleistung eine Anpassung der Messinfrastruktur erforderlich (z. B. Einbau einer Produktionsmessung), erstellt der Kunde auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen gemäss den Vorgaben des EWN. Zudem stellt er dem EWN den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>3</sup> Speicher dürfen pro Abrechnungsperiode nicht mehr Strom in die LEG abgeben, als zuvor von der LEG produziert wurde. Die LEG-Betreibenden sind für die Einhaltung verantwortlich und führen Nachweise gegenüber den Behörden. Aufgrund der technischen Anforderungen sollte der Einsatz eines Speichers in einer LEG grundsätzlich mit dem EWN abgestimmt werden.

## 7. Messung und Kommunikation

<sup>1</sup> Für die Messung und Abrechnung ist die Installation intelligenter Messsysteme notwendig. Die Messung wird durch EWN geliefert, montiert und bleibt im Eigentum vom EWN.

<sup>2</sup> Die Messpunkte der EEA werden durch EWN installiert, betrieben und ausgelesen. Teilnehmende mit einer EEA willigen ausdrücklich ein, dass EWN die ausgelesenen Verbrauchsdaten an die LEG übermittelt. Die Daten werden ausschliesslich für Zwecke der Verwaltung und Abrechnung der LEG genutzt.

<sup>3</sup> Damit der LEG-Strom korrekt abgerechnet werden kann, richtet EWN einen virtuellen Messpunkt ein. Dieser wird den LEG-Betreibenden zu den üblichen Tarifen von EWN verrechnet. Am virtuellen Messpunkt werden auf Basis der 15-Minuten-Lastgangwerte die Nettoeinspeisung bzw. der Nettobezug der LEG ermittelt. Diese Werte ergeben sich aus der Summe aller Elektrizitätsbezüge und -einspeisungen sämtlicher zugehöriger Messpunkte pro Viertelstunde. Die Bereitstellung der ermittelten Daten bzw. der Lastgänge erfolgt gemäss aktueller Branchempfehlung mittels automatisierten Versands im SDAT-/EBIX-Format. Sobald der Datenaustausch über den DataHub möglich ist, werden die Lastgänge über diesen zur Verfügung gestellt. Eine davon abweichende Übermittlungsart ist nach vorgängiger Absprache mit EWN kostenpflichtig möglich.

<sup>4</sup> EWN ermittelt die Messdaten der Stromzähler und stellt den Teilnehmenden über das Kundenportal automatisiert die Daten zum individuellen Verbrauch und zur individuellen Produktion pro Abrechnungsperiode zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt in einem elektronisch verarbeitbaren Datenformat zum Abruf oder Download.

<sup>5</sup> Messdaten werden den Teilnehmenden durch den LEG-Betreibenden offengelegt, soweit dies für den Nachvollzug der Kostenverteilung erforderlich ist. Teilnehmende haben Anspruch auf Einsicht in die detaillierten Daten der eigenen Verbrauchsmessung. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere dürfen aufgrund der Messungen gewonnene Personendaten an Dritte nur in dem Umfang weitergegeben werden, wie dies für die ordnungsgemässe technische und kommerzielle Abwicklung der Stromnutzung erforderlich ist.

## 8. Betriebsstart der LEG

Der Betrieb beginnt spätestens am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer dreimonatigen Gründungsfrist. Eine frühere Inbetriebnahme ist möglich, wenn das EWN dies schriftlich erlaubt. Voraussetzung ist, dass alle Teilnahmebedingungen erfüllt sind.

## 9. Mutationen

<sup>1</sup> Die LEG-Betreibenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Teilnehmenden oder bezüglich ihrer eigenen Rolle als LEG-Betreibende dem EWN innerhalb der in Ziffer 18 festgelegten Frist mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, kann dies zu Schadenersatzpflichten führen.

<sup>2</sup> Mietende oder Pachtende sind verpflichtet einen Wohnungs- oder Pachtwechsel den LEG-Betreibenden zu melden. Unterbleibt diese Mitteilung, kann dies zu Schadenersatzpflichten führen.

<sup>3</sup> Beabsichtigt eine oder einer der Teilnehmenden, aus der LEG auszutreten, so ist dies durch die austretende Partei schriftlich unter Einhaltung der in Ziff. 18 geregelten Kündigungsfrist den LEG-Betreibenden und dem EWN zu melden. Das EWN vollzieht die Mutation bzw. den Ausstieg auch ohne Stellungnahme der LEG-Betreibenden. Weiter überprüft das EWN, ob die unter Ziff. 5.2e aufgeführten Voraussetzungen nach dem Austritt eines Teilnehmers weiterhin eingehalten werden.

<sup>4</sup> Möchten die LEG-Betreibenden die LEG mit weiteren Teilnehmenden erweitern, so kann ein Eintritt erfolgen, wenn die Anforderungen zur Bildung einer LEG weiterhin eingehalten werden (insbesondere Ziff. 5.2e), die Anmeldung über die LEG-Plattform (<https://www.ewn.ch/leg-plattform/>) erfolgt ist und die Zustimmungserklärungen der aufzunehmenden Teilnehmer vorliegen. Der Eintritt ist mindestens einen Monat (siehe Ziff. 18) im Voraus anzumelden und kann jeweils auf den Beginn eines Monats erfolgen.

## 10. Änderung und Fortführung der LEG

<sup>1</sup> Ändern sich gesetzliche oder technische Voraussetzungen, informiert EWN die LEG-Betreibenden und prüft, ob eine Anpassung der LEG-Zuordnung (gemäss Ziff. 5.2) oder der Abschluss eines neuen Vertrages erforderlich ist.

<sup>2</sup> Bei dauerhaften Änderungen im Schaltzustand (d.h. mindestens 12 Monate) informiert EWN die LEG-Betreibenden und prüft, ob eine Anpassung der LEG-Zuordnung (gemäss Ziff. 5.2) oder der Abschluss eines neuen Vertrags erforderlich ist.

<sup>3</sup> Wird die LEG aufgrund geänderter Netztopologie unzulässig, ermöglicht das EWN eine Anpassung innerhalb von 12 Monaten, jeweils wirksam zum ersten Kalendertag eines Monats.

## 11. Aufteilung und Preisgestaltung des LEG-Stroms

<sup>1</sup> Der erzeugte LEG-Strom wird anteilig entsprechend dem Verbrauch der Teilnehmenden gleichmässig verteilt.

<sup>2</sup> Die Aufteilung des produzierten LEG-Stroms an die Teilnehmenden erfolgt im Umfang der von den EEA tatsächlich produzierten Energie pro 15 Minuten. Bei gleichzeitiger Einspeisung mehrerer Anlagen wird der LEG-Strom anteilig nach der jeweils eingespeisten Energie pro 15 Minuten verteilt.

<sup>3</sup> Der Preis für den LEG-Strom wird vom jeweiligen LEG-Betreibenden festgelegt.

<sup>4</sup> Preisveränderungen müssen allen Teilnehmenden rechtzeitig, mindestens jedoch so früh, dass die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen eingehalten werden können, vor ihrem Inkrafttreten bekannt gegeben werden.

## 12. Vergütung für Sonderleistungen

Bei Sonderleistungen oder Mehraufwand (z. B. wegen Pflichtverletzungen der LEG-Betreibenden) schuldet die LEG dem EWN eine Vergütung nach Aufwand gemäss aktuellem Preisblatt.

## 13. Mehrwertsteuer und gesetzliche Abgaben

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere gesetzliche Abgaben. Diese werden zum jeweils gültigen Abgabesatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bei der Rechnungsstellung berechnet und sind zusätzlich zu bezahlen.

## 14. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingung

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden der LEG erhalten von EWN jeweils eine eigene Rechnung. Auf Wunsch der LEG Betreibenden kann auch eine kostenpflichtige Sammelrechnung für die gesamte LEG erstellt werden, sofern alle LEG-Teilnehmenden damit einverstanden sind.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel quartalsweise.

<sup>3</sup> Die Rechnungen sind von den Teilnehmenden innert 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mittels Vereinbarung des EWN möglich. Auf Wunsch können die Zahlungen auch mittels elektronischer Rechnungen (E-Rechnung) oder Lastschriftverfahren (LSV) erfolgen.

<sup>4</sup> Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Zahlungserinnerung an die Teilnehmenden und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Nach Ablauf der zweiten Mahnung, wird den Teilnehmenden die Unterbrechung der Energielieferung angekündigt. Mit jeder Stufe werden erneut Mahngebühren erhoben.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden den Teilnehmenden, die durch den Zahlungsverzug verursachten, zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr pro weitere Mahnung CHF 40.— exkl. MwSt., hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.

## 15. Haftung

<sup>1</sup> LEG-Teilnehmende haften nicht solidarisch; jeder haftet nur für seinen eigenen Strombezug.

<sup>2</sup> Forderungen im Zusammenhang mit LEG-Strom sind Sache der LEG-Betreibenden, nicht des EWN.

<sup>3</sup> Die LEG-Betreibenden bzw. die LEG haftet gegenüber EWN für Schäden aus Pflichtverletzungen.

<sup>4</sup> EWN haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs von EWN befinden und für das EWN nicht verantwortlich ist.

<sup>5</sup> Jede weitere Haftung für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 16. Datenschutz

<sup>1</sup> Die Parteien werden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhoben werden oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

<sup>2</sup> Liegen keine vollständigen Abrechnungsdaten vor, erfasst EWN den Stromverbrauch und die Netznutzung auf Basis von Hochrechnungen und stellt diese dem Kunden in Rechnung.

<sup>3</sup> Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung auf der EWN-Webseite <https://www.ewn.ch/datenschutzerklärung> ersichtlich.

## 17. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Die Parteien verpflichten sich, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen, inklusive der Pflicht zur Weiterüberbindung. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gegenpartei. Die Ablehnung kann nur erfolgen, wenn der Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die

vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

## 18. Fristen

Es gelten die nachfolgenden Fristen:

<sup>1</sup> Gründungsfrist einer neuen LEG: 3 Monate (zum Monatsersten).

<sup>2</sup> Auflösung der LEG durch die LEG: 3 Monate (zum Monatsletzten).

<sup>3</sup> Auflösung aufgrund Nichterfüllung der LEG Anforderungen nach: 6 Monaten (zum Monatsletzten).

<sup>4</sup> Mutationen von LEG-Betreibenden und Teilnehmenden: 1 Monat (Auflösung und Austritte zum Monatsletzten, Eintritte zum Monatsersten). Ist für die Anpassung die Ausrüstung mit einem Smart Meter oder eine Austauschmessung erforderlich, beträgt die Frist 3 Monate.

<sup>5</sup> Ausstattung mit Smart Meter: innerhalb von 3 Monaten.

## 19. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

## 20. Revisionsklausel

Wenn sich die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der Vertrag zustande gekommen ist, massgeblich ändern, so haben die Vertragsparteien Anspruch darauf, dass der Vertrag entsprechend den geänderten Verhältnissen angepasst oder allenfalls aufgelöst wird.

## 21. Dauer und Beendigung des Rechtsverhältnisses

<sup>1</sup> Das vorliegende Vertragsverhältnis tritt mit der Zustimmung der LEG-Betreibenden zu diesen AGB und mit dem Abschluss eines LEG-Vertrages und gegebenenfalls eines Dienstleistungsvertrages mit dem EWN in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

<sup>2</sup> Dieses Vertragsverhältnis kommt mit der Zustimmung der Teilnehmenden zu diesen AGB und durch das Einverständnis der LEG-Betreibenden zustande und gilt auf unbestimmte Zeit.

<sup>3</sup> Die LEG-Betreibenden können die LEG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Monats schriftlich auflösen. Hiermit endet die LEG für alle Teilnehmenden. Die Teilnehmenden werden durch die Beendigung des Vertrages zu einzelnen Endverbrauchenden des EWN nach dem StromVG.

<sup>4</sup> Das EWN ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich auch fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die LEG-Betreibenden oder die Teilnehmenden wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Als wesentliche vertragliche Pflichten gelten insbesondere solche, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LEG-Betreibenden regelmässig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

## 22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

### **23. Informationsaustausch und Mitteilungen**

<sup>1</sup> Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

<sup>2</sup> Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

### **24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

<sup>1</sup> Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

<sup>2</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen.

<sup>3</sup> Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser AGB sind ausschliesslich durch das zuständige Gericht in Stans zu beurteilen, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler und eidgenössischer Rechtsmittel.

### **25. Inkrafttreten**

Diese AGB treten am 1. Januar 2026 in Kraft.